

RESOLUTION 68/177

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)⁵⁰⁷.

68/177. Das Recht auf Nahrung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Charta der Vereinten Nationen und ihrer Bedeutung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle,

sowie in Bekräftigung aller früheren im Rahmen der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse über das Recht auf Nahrung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁵⁰⁸, in der es heißt, dass jeder das Recht auf einen Lebensstandard hat, der seine Gesundheit und sein Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung⁵⁰⁹ sowie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵¹⁰, insbesondere das Millenniums-Entwicklungsziel 1 zur Beseitigung der extremen Armut und des Hungers bis 2015,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵¹¹, in denen das grundlegende Recht eines jeden anerkannt wird, vor Hunger geschützt zu sein,

eingedenk der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels sowie der am 13. Juni 2002 in Rom verabschiedeten Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach⁵¹²,

in Bekräftigung der konkreten Empfehlungen in den vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 verabschiedeten Freiwilligen Leitlinien zur Unter-

⁵⁰⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

⁵⁰⁸ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁵⁰⁹ *Report of the World Food Conference, Rome, 5–16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsoentw/hunger-mangelernaehrung.pdf>.

⁵¹⁰ Resolution 55/2.

⁵¹¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

⁵¹² A/57/499, Anlage.

stützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit⁵¹³,

sowie in Bekräftigung der Fünf römischen Grundsätze für nachhaltige globale Ernährungssicherung in der Erklärung des Weltgipfels für Ernährungssicherheit, die am 16. November 2009 in Rom angenommen wurden⁵¹⁴,

ferner bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass sie weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen,

bekräftigend, dass ein friedliches, stabiles und förderliches politisches, soziales und wirtschaftliches Umfeld auf nationaler wie auf internationaler Ebene die unabdingbare Grundlage bildet, die die Staaten in die Lage versetzen wird, der Nahrungs- und Ernährungssicherheit und der Armutsbeseitigung angemessene Priorität einzuräumen,

erneut erklärend, wie in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und der Erklärung des Welternährungsgipfels dargelegt, dass Nahrungsmittel nicht als politisches oder wirtschaftliches Druckmittel eingesetzt werden sollen, und in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit internationaler Zusammenarbeit und Solidarität sowie die Notwendigkeit bekräftigend, einseitige Maßnahmen zu unterlassen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta stehen und die die Nahrungs- und Ernährungssicherheit gefährden,

überzeugt, dass jeder Staat eine mit seinen Ressourcen und Kapazitäten vereinbare Strategie verabschieden muss, um bei der Umsetzung der in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und im Aktionsplan des Welternährungsgipfels enthaltenen Empfehlungen seine individuellen Ziele zu verwirklichen, und gleichzeitig auf regionaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten muss, um in einer Welt zunehmend miteinander verflochtener Institutionen, Gesellschaften und Volkswirtschaften, in der koordinierte Anstrengungen und gemeinsam getragene Verantwortung unerlässlich sind, gemeinsame Lösungen für globale Fragen der Nahrungs- und Ernährungssicherheit herbeizuführen,

in der Erkenntnis, dass die weltweite Nahrungsmittelkrise, in der eine erhebliche Verletzung des Rechts auf angemessene Nahrung droht, ein komplexes Phänomen ist, in dem mehrere wichtige Faktoren zusammenwirken, darunter die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise, die Umweltzerstörung, die Wüstenbildung und die Auswirkungen des globalen Klimawandels, Naturkatastrophen und das Fehlen der für die Bewältigung ihrer Auswirkungen erforderlichen Technologien, Investitionen und Kapazitätsaufbaumaßnahmen in vielen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern,

entschlossen, zu handeln, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Bewältigung der weltweiten Nahrungsmittelkrise auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene die Menschenrechtsperspektive berücksichtigen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen, Krankheiten und Schädlingsbefällen sowie die negativen Folgen des Klimawandels und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu massiven Verlusten an Menschenleben und Existenzgrundlagen geführt und die landwirtschaftliche Produktion und die Nahrungs- und Ernährungssicherheit bedroht haben, insbesondere in den Entwicklungsländern,

betonend, dass ein multisektoraler Ansatz, der den Aspekt der Ernährung in alle Sektoren integriert, namentlich in die Landwirtschaft, die Gesundheit, die Wasser- und Sanitärversorgung, den Sozialschutz und die Bildung, zusammen mit einer Geschlechterperspektive eine entscheidende Voraussetzung dafür ist, weltweit Nahrungs- und Ernährungssicherheit zu erreichen und das Recht auf Nahrung zu verwirklichen,

⁵¹³ E/CN.4/2005/131, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Welternahrung/Leitlinien-RechtaufNahrung.pdf?__blob=publicationFile.

⁵¹⁴ Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2.

daran erinnernd, dass der Ausschuss für Welternährungssicherheit auf seiner 38. Tagung am 11. Mai 2012 und der Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf seiner 144. Tagung die Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit⁵¹⁵ billigten,

hervorhebend, wie wichtig es ist, den anhaltenden realen wie auch prozentualen Rückgang der für die Landwirtschaft bereitgestellten öffentlichen Entwicklungshilfe umzukehren,

anerkennend, wie wichtig der Schutz und die Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft sind, wenn es gilt, die Ernährungssicherheit und das Recht auf Nahrung für alle Menschen zu garantieren,

sowie in Anerkennung der Rolle der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen als der wichtigsten Organisation der Vereinten Nationen für ländliche und landwirtschaftliche Entwicklung und ihrer Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten um die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung, so auch indem sie technische Hilfe für die Entwicklungsländer bereitstellt, um sie bei der Umsetzung der nationalen Prioritätsrahmen zu unterstützen,

unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“, das die Generalversammlung in ihrer Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012 billigte,

in Anerkennung der vom Generalsekretär eingesetzten Hochrangigen Arbeitsgruppe für die weltweite Nahrungsmittelkrise und in Unterstützung des Generalsekretärs bei seinen anhaltenden diesbezüglichen Anstrengungen, wozu auch das fortgesetzte Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten und dem Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über das Recht auf Nahrung gehört,

1. *bekräftigt*, dass Hunger ein Skandal ist und eine Verletzung der Menschenwürde darstellt und dass daher auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen zu seiner Beseitigung ergriffen werden müssen;

2. *bekräftigt außerdem* das Recht jedes Menschen auf Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen, ausreichenden und nährstoffreichen Nahrungsmitteln im Einklang mit dem Recht auf angemessene Nahrung und dem Grundrecht eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, um seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten in vollem Umfang entfalten und erhalten zu können;

3. *erachtet es als unerträglich*, dass nach Schätzungen des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen mehr als ein Drittel der Kinder, die jedes Jahr vor Vollendung ihres fünften Lebensjahrs sterben, an mit Hunger zusammenhängenden Krankheiten sterben, dass nach Schätzungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen etwa 842 Millionen Menschen weltweit unter chronischem Hunger leiden und dass eine weitere Milliarde Menschen unter gravierender Mangelernährung leidet, auch infolge der weltweiten Nahrungsmittelkrise, obwohl die Erde laut dieser Organisation genügend Nahrungsmittel produzieren könnte, um die gesamte Weltbevölkerung zu ernähren;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Auswirkungen der weltweiten Nahrungsmittelkrise, die nach wie vor gravierende, durch die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise noch verschärfte Folgen für die ärmsten und verwundbarsten Menschen haben, insbesondere in den Entwicklungsländern, und über die besonderen Auswirkungen dieser Krise auf viele der Länder, die Nettonahrungsmittelimporteure sind, vor allem auf die am wenigsten entwickelten Länder;

5. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die Zahl der hungernden Menschen auf der Welt laut dem Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zum Stand der Ernährungsunsicherheit in der Welt 2013 nach wie vor unannehmbar hoch ist und dass die überwiegende Mehrheit der hungernden Menschen in Entwicklungsländern leben;

6. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark von Hunger, Nahrungs- und Ernährungsunsicherheit und Armut betroffen sind, was zum Teil auf die Ungleichstel-

⁵¹⁵ Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument CL 144/9 (C 2013/20), Anhang D.

lung der Geschlechter und auf Diskriminierung zurückzuführen ist, dass in vielen Ländern die Wahrscheinlichkeit für Mädchen, an Mangelernährung und vermeidbaren Kinderkrankheiten zu sterben, doppelt so hoch ist wie für Jungen und dass schätzungsweise fast doppelt so viele Frauen an Mangelernährung leiden wie Männer;

7. *legt* allen Staaten *nahe*, Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die Ungleichstellung der Geschlechter und die Diskriminierung der Frau anzugehen, insbesondere wenn diese zur Mangelernährung von Frauen und Mädchen beitragen, einschließlich Maßnahmen, die die umfassende und gleichberechtigte Verwirklichung des Rechts auf Nahrung sicherstellen und dafür sorgen, dass Frauen gleichberechtigten Zugang zu Ressourcen, darunter Einkommen, Grund und Boden und Wasser und Eigentum daran und landwirtschaftliche Produktionsmittel, sowie vollen und gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung, Wissenschaft und Technologie haben, damit sie sich selbst und ihre Familien ernähren können, und betont in dieser Hinsicht, dass es notwendig ist, die Frauen zu ermächtigen und ihre Rolle in Entscheidungsprozessen zu stärken;

8. *legt* dem Sonderberichterstatte des Menschenrechtsrats über das Recht auf Nahrung *nahe*, bei der Wahrnehmung seines Mandats auch weiterhin durchgängig die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen, und legt der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und allen anderen mit dem Recht auf Nahrung und der Ernährungsunsicherheit befassten Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen *nahe*, die Geschlechterperspektive in ihre einschlägigen Politiken, Programme und Tätigkeiten zu integrieren;

9. *bekräftigt* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass Programme zur Versorgung mit gesundheitlich unbedenklichen und nährstoffreichen Nahrungsmitteln Menschen mit Behinderungen einbeziehen und für sie zugänglich sind;

10. *fordert* alle Staaten und gegebenenfalls die zuständigen internationalen Organisationen *auf*, Maßnahmen zu treffen und Programme zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die Unterernährung von Müttern, insbesondere während der Schwangerschaft, und von Kindern zu bekämpfen sowie gegen die irreversiblen Auswirkungen chronischer Unterernährung in der frühen Kindheit, vor allem in den ersten beiden Lebensjahren, vorzugehen;

11. *legt* allen Staaten *nahe*, stufenweise auf die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung hinarbeiten und unter anderem auch Maßnahmen zur Förderung der Voraussetzungen zu ergreifen, die alle Menschen vor Hunger schützen und ihnen möglichst bald den vollen Genuss des Rechts auf Nahrung gestatten, sowie nationale Pläne zur Bekämpfung des Hungers auszuarbeiten und zu verabschieden;

12. *erkennt* die Fortschritte *an*, die dank der Süd-Süd-Zusammenarbeit in den Entwicklungsländern und -regionen bei der Ernährungssicherung und der Entwicklung der Agrarproduktion zugunsten der vollen Verwirklichung des Rechts auf Nahrung erzielt wurden;

13. *betont*, dass es für die Beseitigung von Hunger und Armut, insbesondere in den Entwicklungsländern, unerlässlich ist, den Zugang zu Produktionsmitteln zu verbessern und die öffentlichen Investitionen in die ländliche Entwicklung zu erhöhen, namentlich durch die Förderung von Investitionen, einschließlich privater Investitionen, in geeignete Technologien für kleinflächige Bewässerung und Wasserbewirtschaftung, um die Dürreanfälligkeit zu verringern;

14. *anerkennt* den entscheidenden Beitrag des Fischereisektors zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung und Ernährungssicherheit und den Beitrag der Kleinfischer zur lokalen Ernährungssicherung der Küstengemeinschaften;

15. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass 80 Prozent der hungernden Menschen in ländlichen Gebieten leben und 50 Prozent Kleinbauern sind und dass diese Menschen angesichts der steigenden Betriebsmittelkosten und der sinkenden Betriebseinkommen besonders stark von Ernährungsunsicherheit bedroht sind, dass der Zugang zu Grund und Boden, Wasser, Saatgut und sonstigen natürlichen Ressourcen für arme Erzeuger immer problematischer wird, dass eine nachhaltige und gleichstellungsorientierte Agrarpolitik ein wichtiges Instrument für die Förderung der Boden- und Agrarreform, des ländlichen Kredit- und Versicherungswesens, der technischen Hilfe und anderer damit verbundener Maßnahmen zur Herbeiführung von Ernährungssicherheit und ländlicher Entwicklung ist und dass staatliche Unterstützung für Klein-

bauern, Fischereigemeinschaften und lokale Unternehmen, auch durch die Erleichterung des Zugangs ihrer Erzeugnisse zu nationalen und internationalen Märkten und die Stärkung von Kleinlandwirten, insbesondere Frauen, in Wertschöpfungsketten, ein Schlüssel zur Ernährungssicherung und zur Gewährleistung des Rechts auf Nahrung ist;

16. *betont*, wie wichtig die Bekämpfung des Hungers in ländlichen Gebieten ist, namentlich im Wege einzelstaatlicher, durch internationale Partnerschaften unterstützter Maßnahmen, um Wüstenbildung und Landverödung aufzuhalten, sowie durch Investitionen und eine öffentliche Politik, die besonders dafür geeignet sind, der Gefahr von Trockengebieten entgegenzuwirken, und fordert in diesem Zusammenhang die volle Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika⁵¹⁶;

17. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, wohlwollend zu erwägen, Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt⁵¹⁷ zu werden, und zu erwägen, mit Vorrang Vertragsparteien des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft⁵¹⁸ zu werden;

18. *erinnert* an die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker⁵¹⁹, ist sich dessen bewusst, dass viele indigene Organisationen und Vertreter indigener Völker in verschiedenen Foren ihre tiefe Besorgnis über die Hindernisse und Probleme, die dem vollen Genuss ihres Rechts auf Nahrung im Weg stehen, zum Ausdruck gebracht haben, und fordert die Staaten auf, durch besondere Maßnahmen die tieferen Ursachen der unverhältnismäßig starken Verbreitung von Hunger und Mangelernährung unter den indigenen Völkern und ihre anhaltende Diskriminierung zu bekämpfen;

19. *stellt fest*, dass verschiedene Konzepte, wie unter anderem „Nahrungsmittelsoveränität“, und ihr Bezug zur Ernährungssicherheit und zum Recht auf Nahrung weiter untersucht werden müssen, eingedenk der Notwendigkeit, alle negativen Auswirkungen auf den Genuss des Rechts auf Nahrung für alle zu jeder Zeit zu vermeiden;

20. *ersucht* alle Staaten und privaten Akteure sowie die internationalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, der Notwendigkeit, die effektive Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle zu fördern, voll und ganz Rechnung zu tragen, namentlich im Rahmen der derzeit auf verschiedenen Gebieten geführten Verhandlungen;

21. *ist sich dessen bewusst*, dass sowohl das nationale Engagement als auch die auf Antrag und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern geleistete internationale Hilfe zur vollen Verwirklichung und zum vollen Schutz des Rechts auf Nahrung verstärkt und insbesondere nationale Schutzmechanismen für die Menschen entwickelt werden müssen, die sich aufgrund von Hunger oder humanitären Notlagen, die den Genuss des Rechts auf Nahrung beeinträchtigen, gezwungen sahen, ihr Heim und ihren Grund und Boden zu verlassen;

22. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der in verschiedenen Regionen der Welt wachsenden Tendenz in Richtung auf die Verabschiedung von Rahmengesetzen, nationalen Strategien und Maßnahmen zur Unterstützung der vollen Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle;

23. *hebt hervor*, dass Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Zuweisung und den Einsatz technischer und finanzieller Ressourcen aus allen Quellen zu mobilisieren und zu optimieren, einschließlich der Erleichterung der Auslandsschuldenlast der Entwicklungsländer, und dass die nationalen Maßnahmen zur Durchführung einer nachhaltigen Ernährungssicherungspolitik verstärkt werden müssen;

⁵¹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

⁵¹⁷ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

⁵¹⁸ Ebd., Vol. 2400, Nr. 43345. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 906; öBGBI. III Nr. 98/2006; AS 2005 1789.

⁵¹⁹ Resolution 61/295, Anlage.

24. *fordert* den raschen Abschluss und ein erfolgreiches, entwicklungsorientiertes Ergebnis der Doha-Runde der Handelsverhandlungen in der Welthandelsorganisation als Beitrag zur Schaffung der internationalen Voraussetzungen für die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

25. *betont*, dass alle Staaten alles daransetzen sollen, um sicherzustellen, dass ihre internationalen Maßnahmen politischer und wirtschaftlicher Natur, einschließlich der internationalen Handelsübereinkünfte, sich nicht nachteilig auf das Recht auf Nahrung in anderen Ländern auswirken;

26. *erinnert* daran, wie wichtig die New Yorker Erklärung „Aktion gegen Hunger und Armut“ ist, und empfiehlt, auch weiterhin Anstrengungen zur Ermittlung zusätzlicher Finanzierungsquellen für den Kampf gegen Hunger und Armut sowie gegen nicht übertragbare Krankheiten zu unternehmen;

27. *ist sich dessen bewusst*, dass die auf dem Welternährungsgipfel 1996 abgegebenen Versprechen, die Anzahl der unterernährten Personen zu halbieren, bisher nicht eingehalten wurden, erkennt jedoch die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten an und bittet abermals alle internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie die zuständigen Organisationen und Fonds der Vereinten Nationen, der Verwirklichung des Ziels, bis 2015 den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren, sowie der Verwirklichung des in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵¹⁰ genannten Rechts auf Nahrung Vorrang einzuräumen und die erforderlichen Mittel dafür bereitzustellen;

28. *bekräftigt*, dass die Integration der Unterstützung auf den Gebieten Nahrung und Ernährung mit dem Ziel, dass alle Menschen jederzeit Zugang zu ausreichenden und gesundheitlich unbedenklichen Nahrungsmitteln mit entsprechendem Nährwert haben, um im Hinblick auf ein aktives und gesundes Leben ihren Ernährungsbedarf decken und ihren Nahrungspräferenzen Rechnung tragen zu können, Teil umfassender Anstrengungen ist, die öffentliche Gesundheit zu verbessern, einschließlich der Bekämpfung der Ausbreitung von HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und anderen übertragbaren Krankheiten;

29. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei ihren Entwicklungsstrategien und -ausgaben der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung angemessenen Vorrang einzuräumen;

30. *betont*, wie wichtig internationale Zusammenarbeit und Entwicklungshilfe als wirksamer Beitrag sowohl zum Ausbau und zur Verbesserung der Landwirtschaft und ihrer Umweltverträglichkeit, der Nahrungsmittelproduktion, der Zuchtprojekte zugunsten der Vielfalt von Anbaupflanzen und Viehbeständen sowie für institutionelle Neuerungen wie Saatgutbanken in den Gemeinwesen, Bauernfeldschulen und Saatgutbörsen als auch für die Bereitstellung von humanitärer Nahrungsmittelhilfe bei Aktivitäten im Zusammenhang mit Notsituationen ist, um das Recht auf Nahrung zu verwirklichen und die Ernährung nachhaltig zu sichern, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass jedes Land die Hauptverantwortung dafür trägt, die Durchführung nationaler Programme und Strategien auf diesem Gebiet sicherzustellen;

31. *betont außerdem*, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums erwägen sollen, dieses Übereinkommen in einer die Ernährungssicherung unterstützenden Weise durchzuführen, eingedenk der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das Recht auf Nahrung zu fördern und zu schützen;

32. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger *auf*, nationale Anstrengungen zur raschen Bekämpfung der gegenwärtig in verschiedenen Regionen auftretenden Nahrungsmittelkrisen zu unterstützen, und bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Finanzierungsengpässe das Welternährungsprogramm zu einer Einschränkung seiner Tätigkeit in verschiedenen Regionen, einschließlich des südlichen Afrika, zwingen;

33. *bittet* alle zuständigen internationalen Organisationen, einschließlich der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, auch weiterhin Politiken und Projekte mit positiven Auswirkungen auf das Recht auf Nahrung zu fördern, sicherzustellen, dass die Partner bei der Durchführung gemeinsamer Projekte das Recht auf Nahrung achten, Strategien der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung zu unterstützen und alle Maßnahmen zu vermeiden, die sich negativ auf die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung auswirken könnten;

34. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters⁵²⁰;
35. *unterstützt* die Erfüllung des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 13/4 vom 24. März 2010⁵²¹ verlängerten Mandats des Sonderberichterstatters;
36. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auch künftig alle für die wirksame Erfüllung des Mandats des Sonderberichterstatters erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;
37. *begrüßt* die vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bereits durchgeführten Arbeiten zur Förderung des Rechts auf angemessene Nahrung, insbesondere seine Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (1999) über das Recht auf angemessene Nahrung (Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)⁵²², in der der Ausschuss unter anderem bekräftigte, dass das Recht auf angemessene Nahrung untrennbar mit der angeborenen Würde der menschlichen Person verbunden und für die Wahrnehmung der anderen in der Internationalen Menschenrechtscharta verankerten Menschenrechte unerlässlich ist und dass es außerdem unauflöslich mit der sozialen Gerechtigkeit verbunden ist und daher die Verabschiedung einer geeigneten Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik auf nationaler wie auf internationaler Ebene erfordert, die auf die Beseitigung der Armut und die Verwirklichung aller Menschenrechte für alle gerichtet ist;
38. *erinnert* an die Allgemeine Bemerkung Nr. 15 (2002) des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über das Recht auf Wasser (Artikel 11 und 12 des Paktes)⁵²³, in der der Ausschuss unter anderem feststellte, wie wichtig es im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung ist, den nachhaltigen Zugang zu Wasserressourcen für den menschlichen Konsum und für die Landwirtschaft sicherzustellen;
39. *bekräftigt*, dass die Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit, die der Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 verabschiedet hat⁵¹³, ein praktisches Instrument zur Förderung der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle darstellen, zur Ernährungssicherung beitragen und somit ein weiteres Hilfsmittel für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, sind, und erwartet mit Interesse, dass auf der im Oktober 2014 abzuhaltenden einundvierzigsten Tagung des Ausschusses für Welternährungssicherheit eine Sitzung zur Rückschau auf die in 10 Jahren bei der Umsetzung der Freiwilligen Leitlinien erzielten Fortschritte anlässlich des zehnten Jahrestags ihrer Verabschiedung abgehalten wird;
40. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihn bei seiner Aufgabe zu unterstützen, alle von ihm angeforderten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Anträgen des Sonderberichterstatters auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, um ihm die wirksamere Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen;
41. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und seine Arbeit fortzusetzen und dabei im Rahmen seines bestehenden Mandats auch die neu auftretenden Fragen hinsichtlich der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung zu untersuchen;
42. *bittet* die Regierungen, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Vertragsorgane, die Akteure der Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen sowie den Privatsektor, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Mandats voll zusammenzu-

⁵²⁰ Siehe A/68/288.

⁵²¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

⁵²² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 2* und Korrigendum (E/2000/22 und Corr.1), Anhang V.

⁵²³ Ebd., 2003, *Supplement No. 2* (E/2003/22), Anhang IV.

arbeiten, unter anderem durch die Vorlage von Stellungnahmen und Anregungen über Möglichkeiten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

43. *beschließt*, diese Frage auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

RESOLUTION 68/178

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)⁵²⁴.

68/178. Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵²⁵,

ferner in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁵²⁶,

bekräftigend, wie grundlegend wichtig es ist, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Rechtsstaatlichkeit zu achten, so auch beim Umgang mit dem Terrorismus und der Angst davor,

sowie bekräftigend, dass die Staaten zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen verpflichtet sind,

ferner bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

erneut darauf hinweisend, dass die im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, auf allen Ebenen getroffenen Maßnahmen gegen den Terrorismus einen wichtigen Beitrag zur Funktionsfähigkeit der demokratischen Institutionen und zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit und damit zum vollen Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten leisten und dass es erforderlich ist, diesen Kampf fortzusetzen, namentlich durch die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und der diesbezüglichen Rolle der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihrer unmissverständlichen Verurteilung aller Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen als kriminell und nicht zu rechtfertigen, gleichviel, wo und von wem sie begangen werden, und ungeachtet ihrer Beweggründe, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu stärken,

zutiefst missbilligend, dass es im Kontext des Kampfes gegen den Terrorismus zu Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zu Verstößen gegen das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht kommt,

⁵²⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivari-sche Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁵²⁵ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁵²⁶ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.